

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage zu Band III Stück 9

1. Juli 1970

- Nr. 6 Kirchengerichtliches Verfahren, Pfarrerrrecht (Hannover) . . . . . 2**  
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 12. November 1969 — RVG 1/69 —  
1. Zulässigkeit des kirchlichen Rechtsweges.  
2. Zum Begriff des vermögensrechtlichen Anspruchs im Kirchenrecht.
- Nr. 7 Pfarrerrrecht (Hannover) . . . . . 4**  
Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche, Urteil vom 26. Juni 1969 — 4 R/68 —  
Zum Begriff des „gedeihlichen Wirkens“ nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der VELKD.
- Nr. 8 Kirchengerichtliches Verfahren, Pfarrerrrecht (Hannover) . . . . . 6**  
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 12. November 1969 — RVG 3/69 —  
1. Zulässigkeit der Revision.  
2. Zum Begriff des „gedeihlichen Wirkens“ nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der VELKD und zur Stellung des Kirchenvorstandes in der Gemeinde.
- Nr. 9 Amtszuchtrecht, Pfarrerrrecht (Bayern) . . . . . 8**  
Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 17. Juli 1969.  
1. Verletzung der Amtspflicht beim Religionsunterricht und im Umgang mit Behörden.  
2. Erteilung von Religionsunterricht als Amtsinhalt.  
3. Angemessenheit der Amtszuchtmaßnahme.
- Nr. 10 Amtszuchtrecht, Pfarrerrrecht, Ordnung des kirchlichen Lebens (Bayern) . . . 13**  
Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 6. Dezember 1969.  
1. Vorübergehender Kirchenaustritt eines Pfarrers.  
2. Verstoß gegen die Ordnung des kirchlichen Lebens als Amtspflichtverletzung des Pfarrers.  
3. Zur Abgrenzung von Dienstaufsicht und Seelsorge.  
4. Angemessenheit der Amtszuchtmaßnahme.

## Nr. 6 Kirchengewichtliches Verfahren, Pfarrrecht (Hannover).

### 1. Zulässigkeit des kirchlichen Rechtsweges.

### 2. Zum Begriff des vermögensrechtlichen Anspruchs im Kirchenrecht.

§ 67 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963,

Art. 1 § 15 des Kirchengesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1966,

§§ 3, 5 des Rechtshofgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 26. Januar 1968.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 12. November 1969 — RVG 1/69 —.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin war Pfarrer und Lehrer in Lettland und Posen, nach dem Kriege Pfarrer in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die Klägerin ist versorgungsberechtigt nach dem G 131 und aus dem landeskirchlichen Dienstverhältnis ihres Ehemannes. Mit Bescheid vom 28. Mai 1965 verfügte das beklagte Landeskirchenamt Hannover die Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 auf das kirchliche Witwengeld (§ 58 des Pfarrbesoldungsgesetzes i. d. F. vom 2. Juli 1964, KABl. S. 97). Gegen den Einspruchsbescheid vom 5. September 1967 erhob die Klägerin Anfechtungsklage vor dem Rechtshof Hannover. Der Rechtshof wies die Klage durch Urteil vom 13. Februar 1969 als unzulässig mit der Begründung ab, daß zur Entscheidung über den von der Klägerin verfolgten vermögensrechtlichen Anspruch die staatlichen Verwaltungsgerichte zuständig seien. Gegen das Urteil legte das beklagte Landeskirchenamt Revision ein, in deren Begründung es sich gegen die Auffassung des Rechtshofs wendet, daß ein vermögensrechtlicher Anspruch verfolgt werde und das kirchliche Gericht zur Streitentscheidung nicht berufen sei. Auf die Revision hob das Verfassungs- und Verwaltungsgericht das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Rechtshof zurück.

Aus den Gründen:

....

Die vom Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche gemäß § 65 Abs. 1 Buchstabe a der Rechtshofordnung vom 24./26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 37) zugelassene Revision ist von dem Beklagten fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beruht auf § 2 Abs. 1 Ziff. 2c des Kirchengesetzes der Vereinigten Ev.-luth. Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-luth. Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 (Amtsbl. EKD S. 223) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. November 1969 (Amtsbl. VELKD Bd. III S. 226).

Nach § 69 der Rechtshofordnung müssen die Revision oder die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten. Ein solcher fehlt hier zwar. Dieser Umstand ist für die Zulässigkeit der Revision aber unschädlich. Denn die Revisionsbegründung läßt das von dem Beklagten mit seiner Revision verfolgte

Ziel eindeutig erkennen (vgl. für den entsprechenden Wortlaut in § 124 Abs. 2 VwGO; BVerwGE Bd. 12 S. 189).

Der Beklagte ist trotz Abweisung der Klage auch beschwert. Denn die Klage ist nicht entsprechend seinem Antrag als unbegründet, sondern als unzulässig abgewiesen worden (vgl. BVerwG, NJW 1959 S. 1985 und DVBl 1960 S. 364, VGH München, VRspr. Bd. 13 S. 377; BSG MDR 1967 S. 79).

Die danach zulässige Revision ist auch begründet; denn der Rechtshof hat seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint.

1. Die Klägerin hat nach Durchführung des erforderlichen Vorverfahrens Anfechtungsklage erhoben und geltend gemacht, sie sei durch den in ihrem Klageantrag näher bezeichneten Verwaltungsakt des Beklagten in ihren Rechten verletzt. Über eine solche Klage entscheidet nach § 3 des Rechtshofgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 37) grundsätzlich der Rechtshof. Eine von dieser Vorschrift abweichende Zuständigkeitsregelung zugunsten der staatlichen Gerichte enthält § 5 des Rechtshofgesetzes für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen. Dem entspricht die Regelung in § 15 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 93). Diese Vorschrift lautet:

„(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Pfarrerdienstrechts entscheidet der Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers als kirchliches Verwaltungsgericht.

(2) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und der Hinterbliebenen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben. Das gleiche gilt für Ansprüche der Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer.“

Gegen die Zulässigkeit dieser Regelung, insbesondere gegen die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte zur Entscheidung über statusrechtliche Fragen im Rahmen der Ämterhoheit der Kirchen (vgl. BVerwG. Urt. vom 27. 10. 1966 in BVerwGE Bd. 25 S. 226 = ZevKR Bd. 13 (1967) S. 419), bestehen keine Bedenken. Im vorliegenden Falle wäre der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten danach nur gegeben, wenn der Anspruch der Klägerin trotz des entgegenstehenden Wortlauts in ihrem Klageantrag als Zahlungsklage anzusehen wäre. Diese Auffassung hat der Rechtshof vertreten. Er ist davon ausgegangen, daß die Klägerin die ungekürzte Auszahlung ihrer kirchlichen Versorgungsbezüge erreichen wolle und deshalb mit ihrer Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch verfolge. Dem stehe, so meint der Rechtshof, nicht entgegen, daß der Klageantrag nicht unmittelbar auf Leistung eines Geld-

betrages oder einer geldwerten Leistung gerichtet sei. Die Wirkung des angefochtenen Bescheides erschöpfe sich zudem in der Verneinung des vermeintlichen Zahlungsanspruches der Klägerin. Dieser Auffassung vermochte der erkennende Senat nicht zu folgen. Ihr steht zunächst der Wortlaut des Klageantrages entgegen, mit dem die Klägerin ausdrücklich nur die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 10. Juli 1967 und seines Einspruchsbescheides vom 7. September 1967 begehrt. Dafür ist nach Lage des Falles aber der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten gegeben. Der Senat vermochte dem angefochtenen Urteil auch nicht darin beizutreten, daß die Parteien „über einen reinen Zahlungsanspruch und nicht über eine Grundlage des Dienstverhältnisses streiten, es sich also lediglich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, der mit der Klage verfolgt wird“. Es trifft zwar zu, daß die Klägerin unstreitig einerseits versorgungsbe-rechtigt nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist und andererseits einen Anspruch auf Witwenpension gegenüber der Landeskirche hat, und das ferner über das Besoldungsdienstalter, die Dienstaltersstufe und den Ruhegehaltssatz kein Streit besteht. Umstritten ist hier indessen die Frage, die auch Gegenstand des angefochtenen Bescheides war, ob die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG in voller Höhe auf die von dem Beklagten gewährten Versorgungsbezüge anzurechnen sind. Gegen die Anrechnung wendet sich die Klägerin, wenn sie geltend macht, daß die hälftige Lehrerversorgung, die ihr verstorbener Ehemann hinterlassen habe, in einem während der Zeit der Tätigkeit von seinem kirchlichen Amt getrennten Amt erndient worden sei, so daß es für das Verhältnis beider Versorgungen zueinander im Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche keine Verrechnungsmöglichkeit gegeben habe, und daß es deshalb der Eigentumsgarantie widerspreche, eine dieser beiden Versorgungen völlig in Fortfall geraten zu lassen. Hier besteht also — neben den im angefochtenen Urteil genannten statusrechtlichen Merkmalen — die von den Parteien gegensätzlich beantwortete Frage nach der Zulässigkeit einer Anrechnung staatlicher Versorgungsbezüge auf die (späteren) kirchlichen Versorgungsbezüge. Über diese Frage hat unter Anwendung der insoweit bestehenden kirchlichen Vorschriften (vgl. § 58 des Kirchengesetzes betr. die Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1964 (Kirchl. Amtsbl. S. 97) nach § 5 des Rechtshofgesetzes wie nach § 15 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes der Rechtshof zu entscheiden, weil insoweit eine statusrechtliche Entscheidung des Beklagten im Streit ist. Die gegenteilige Auffassung würde nach Ansicht des erkennenden Senats dazu führen, die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in einem Falle, in dem ihnen aus dem Bereich des kirchlichen Amts- und Dienstrechts eine echte Zuständigkeit eingeräumt ist, ohne ersichtlichen Grund auszuschließen. Für die Beurteilung der kirchlichen Ruhensvorschriften

wie auch in der Frage der Gerichtszuständigkeit für diese Beurteilung kann, wie u. a. die Ausführungen von Frank (ZevKR Bd. 14 (1968/69) S. 145 ff.) zur Überzeugung des Gerichts ergeben, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1967 (BVerwGE Bd. 28 S. 345 = ZevKR Bd. 14 S. 158) nicht als Präjudiz gelten, hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit schon deshalb nicht, weil in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Falle „nach übereinstimmender kirchengesetzlicher und staatsgesetzlicher Regelung der Verwaltungsrechtsweg gegeben“ war. Dem Rechtshof ist einzuräumen, daß die Abgrenzung der vermögensrechtlichen Ansprüche i. S. des § 5 des Rechtshofgesetzes gegenüber kirchlichen Verwaltungsakten, die mit der Anfechtungsklage zum Rechtshof angefochten werden können, im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet. Der Senat trägt im vorliegenden Falle aber keine Bedenken, die Maßnahme des Beklagten, deren Aufhebung die Klägerin begehrt, den kirchlichen Verwaltungsakten gemäß § 3 des Rechtshofgesetzes zuzurechnen, so daß für die Entscheidung der Rechtshof zuständig ist. Die Fallgestaltung nötigt auch nicht dazu, in der von der Klägerin erhobenen Klage eine in das Gewand einer Anfechtungsklage gekleidete reine Zahlungsklage zu erblicken.

2. Nach Auffassung des Senats spricht auch nichts dafür, daß § 3 des Rechtshofgesetzes bezüglich der Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte eng auszulegen sei. Eine solche vom Wortlaut weder dieser Vorschrift noch der des § 15 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes gebotene Auslegung würde den vom kirchlichen Gesetzgeber im Rahmen der Eigenständigkeit der Kirchen geschaffenen Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten zugunsten desjenigen zu den staatlichen Gerichten allzu sehr einengen und den staatlichen Gerichten eine Zuständigkeit auf dem Gebiete des kirchlichen Amts- und Dienstrechts einräumen, die ihnen nicht zukommt. Für eine Einschränkung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte besteht auch keine Veranlassung, wenn man berücksichtigt, daß es dem kirchlichen Gesetzgeber freigestanden hätte, im Rahmen der Eigenständigkeit der Kirchen (vgl. BVerfG, Bschl. vom 17.2.1965 in BVerfGE Bd. 18 S. 385; BVerwG, Urt. vom 27.10.1966 in BVerwGE Bd. 25 S. 226 = ZevKR Bd. 13 (1967) S. 419) die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ganz auszuschließen (vgl. auch § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 BGBl. I S 1754), und daß, wie der Beklagte überzeugend dargelegt hat, die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der kirchlichen Bediensteten im wesentlichen nur deshalb vorgesehen wurde, um die Vollstreckbarkeit der ergehenden Leistungsurteile zu gewährleisten. Zu Recht hat der Beklagte ferner auf eine Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (Urt. vom 9.4.1951, DVBl. 1951 S. 408), in der ausgeführt worden ist, daß vermögensrechtliche, die Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte begründeten Ansprüche aus einem Beamtenverhältnis (seit Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklauseln) nur dann noch anzunehmen seien, wenn die Klage ihrem Wesen und Inhalt nach nicht die verwaltungsrechtliche Grundlage angreife, auf der der geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch beruhe, gehe der Rechtsstreit aber gerade um diese Grundlage, so handele es sich in Wirklichkeit nicht um die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs so weittragende Wirkungen auf das Vermögen des Beamten die Entscheidung u. U. auch haben könne (vgl. dazu die zustimmenden Besprechungen von Bachof in JZ 1952 S. 211 ff. und von Ule in DVBl 1951 S. 412). Es kann im übrigen für die Abgrenzung der vermögensrechtlichen Ansprüche i. S. des § 5 des Rechtshofgesetzes nicht entscheidend sein, daß die Betroffenen es u. U. in der Hand haben, durch Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte zu „erzwingen“, um damit eine Zahlungsklage zu umgehen. Denn diese Möglichkeit besteht mehr oder weniger überall, wo vom Gesetzgeber eine Doppelgleisigkeit vorgesehen ist. Ferner kann nicht entscheidend sein, ob das Verfahren vor den staatlichen Gerichten bei einer etwa noch nachfolgenden Leistungsklage praktisch einem bloßen „Betragungsverfahren“ gleichkommt, wenn auf die vorangegangene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage von den kirchlichen Gerichten über die zugrunde liegenden amts- und dienstrechtlichen Fragen entschieden worden ist. Auch darin würde keine Besonderheit liegen, wie sich schon daraus ergibt, daß z.B. im Enteignungsverfahren über die Zulässigkeit der Enteignung von den Verwaltungsgerichten, über die Höhe der Entschädigung dagegen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist.

Da hiernach für die Klage der Rechtsweg zu den kirchlichen Gerichten, auf den der Beklagte in seiner Rechtsmittelbelehrung auch zutreffend hingewiesen hat, zu bejahen war, war die Sache gemäß § 73 der Rechtshofordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, die sich auch auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstrecken hat, zurückzuverweisen.

#### Nr. 7 Pfarrerrecht (Hannover).

Zum Begriff des „gedeihlichen Wirkens“ nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der VELKD.

§ 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963.

Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche, Urteil vom 26. Juni 1969 — 4. R/68 —.

Der 57jährige Kläger ist Gemeindepfarrer in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die letzte Pfarrstelle hatte er ununterbrochen seit dem 1. Mai 1948 inne. Im Laufe seiner Amtszeit kam es wiederholt zu Spannungen zwischen ihm und den Kirchenvorstehern sowie

kirchlichen Amtsträgern und einzelnen Gemeindegliedern. Das beklagte Landeskirchenamt beschloß am 22. März 1968, den Kläger gemäß § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 zu versetzen. Gegen den Einspruchsbescheid vom 24. Mai 1968 erhob der Kläger Anfechtungsklage vor dem Rechtshof. Der Rechtshof wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

....

Auch in sachlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Versetzung des Klägers ohne seine Zustimmung gegeben, denn auf der bisherigen Pfarrstelle ist sein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet.

Dazu hat die Beweisaufnahme im einzelnen ergeben, daß die seit Jahren zwischen dem Kläger und den Kirchenvorstehern anhaltenden Differenzen zu so erheblichen Spannungen und Auseinandersetzungen geführt haben, daß eine friedliche Beilegung und die Wiederherstellung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen dem Kläger und den Kirchenvorstehern zum Wohle der Gemeinde nicht mehr möglich sind. Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob den Kläger ein Verschulden an der Zerrüttung des Verhältnisses zu seinen Kirchenvorstehern trifft.

Nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes kommt es nicht auf ein Verschulden irgendeiner Seite oder irgendeiner Stelle an (vgl. Gesetzestext und amtl. Begründung des Gesetzes sowie Synodaldebatten auf der Generalsynode, Protokollbände 1961 S. 443 und 1963 Seite 282 ff.). Die Versetzung eines Pfarrers ist vielmehr selbst dann zulässig, wenn der Grund für die Zerrüttung nicht in dem Verhalten des Pfarrers liegt. Dazu hat das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in seiner Entscheidung vom 29. November 1966 im Verfahren RVG 2/66 . . . u. a. ausgeführt: „Damit stellt das Gesetz den Frieden innerhalb der Kirche und die Erfüllung der Aufgaben des Pfarrers über dessen persönliche Belange und mutet ihm das Opfer der Versetzung selbst für den Fall zu, daß er durch sein Verhalten die Zerrüttung nicht einmal verursacht, geschweige denn verschuldet hat. In der 2. Lesung des Pfarrergesetzes wurde in der Generalsynode mit Recht hervorgehoben (vgl. Protokollband Generalsynode 1963 S. 285), daß es um geistliche Tatbestände gehe, daß in einer Gemeinde — geistlich gesehen — verheerende Zustände herrschen könnten, ohne daß ein irgendwie juristisch nachweisbarer Tatbestand vorzuliegen brauche. Liegt der Tatbestand der Zerrüttung im fraglichen Kirchenkreise vor, so ist es für den Tatbestand des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes unerheblich, wer ihn verursacht hat.“

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Rechtshof davon abgesehen festzustellen, ob der Kläger, der Kirchenvorstand oder beide Teile ein Verschulden daran tragen, daß ein gedeihliches Wirken des Klägers auf seiner bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Auf Grund der glaubhaften Aussagen der Kirchenvorstandsmitglieder vor dem Rechtshof steht fest, daß ein solcher Zerrüttungstatbestand vorliegt. Sämtliche derzeit amtierenden Mit-

glieder des Kirchenvorstandes haben erklärt, daß eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und dem Kirchenvorstand . . . nicht mehr möglich ist. . . .

Da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sämtliche Kirchenvorsteher eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger für ausgeschlossen erklärt haben, sieht der Rechtshof es auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme als erwiesen an, daß im Sinne des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes ein gedeihliches Wirken des Klägers auf der Pfarrstelle der Gemeinde . . . nicht mehr gewährleistet ist. Denn ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf seiner Pfarrstelle setzt die Zusammenarbeit mit den in den Kirchenvorstand gewählten Gemeindegliedern voraus. Nach Artikel 44 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 11. 2. 1965 (Kirchl. Amtsbl. 65) ist der Kirchenvorstand mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel 27 obliegenden Aufgaben verantwortlich. Gemäß § 54 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 20. 12. 1922 in der Fassung vom 12. 4. 1957 (Kirchl. Amtsbl. 69) ist es Aufgabe des Kirchenvorstandes, für ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde einzutreten.

Aus diesen kirchengesetzlichen Bestimmungen folgt, daß eine Zerrüttung des Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern seiner Gemeinde sich zwangsläufig auch auf die Gemeindeglieder auswirkt. Beide Aufgabenbereiche sind derart miteinander verbunden, daß die Zerrüttung in dem einen Bereich sich notwendig auf den anderen Bereich auswirken muß. Wenn der Pfarrer in einem Spannungsverhältnis zu seinen Kirchenvorstehern steht, das auf die Dauer eine sinnvolle Zusammenarbeit ausschließt, so ist ein geordnetes kirchliches Gemeindeleben nicht mehr möglich. Eine jahrelange Störung des Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern macht deshalb die Erfüllung der in Artikel 44 KV für beide gemeinsam genannten Aufgaben unmöglich.

Der Rechtshof ist daher der Überzeugung, daß durch die festgestellte anhaltende Zerrüttung des Verhältnisses zwischen dem Kläger und den Kirchenvorstehern . . . der Tatbestand des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes gegeben ist. Ein gedeihliches Wirken des Klägers auf seiner bisherigen Pfarrstelle ist nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus aber haben auch die Zeugenaussagen ergeben, daß das Verhältnis des Klägers mindestens zu einem Teil der Gemeindeglieder gestört ist . . . .

Nach alledem ist festzustellen, daß die Spannungen nicht nur zwischen dem Kläger und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen, sondern daß der Kläger auch von weiten Teilen der Gemeindeglieder abgelehnt wird. Diese Feststellung bestätigt nur noch die oben bereits dargelegte zwangsläufige Auswirkung einer Störung im Verhältnis zwischen dem Geistlichen und den Kirchenvorstehern auf die übrigen Gemeindeglieder.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und nach dem persönlichen Eindruck, den der Rechtshof von dem Kläger gewonnen hat, besteht auch kein Zwei-

fel daran, daß die in der Gemeinde . . . vorhandenen Spannungen an die Person des Klägers gebunden sind. Soweit der Kläger geltend macht, daß dieser Kirchenvorstand sich über kurz oder lang auch mit einem anderen Pfarrer überwerfen würde, handelt es sich um eine Vermutung, für die die Beweisaufnahme keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben hat. Vielmehr haben die Zeugenaussagen zu einem großen Teil bestätigt, daß Kirchenvorsteher und Gemeindeglieder an dem Verhalten dieses Pfarrers, des Klägers, Anstoß nehmen. Daß sie in gleicher Weise das Verhalten eines anderen Geistlichen beanstanden würden, ist nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß ein Teil der Kirchenvorsteher und Gemeindeglieder Amtshandlungen anderer Pfarrer aus den Nachbargemeinden erbitten, spricht sogar dagegen.

Soweit der Kläger weiteren Beweis durch Zeugenbenennung dafür angetreten hat, daß andere Gemeindeglieder ihm nicht ablehnend gegenüberstehen, kann diese Behauptung als wahr unterstellt werden. Weder durch die Aussagen der bereits vernommenen noch durch die Bekundungen einiger weiterer Zeugen kann die Feststellung widerlegt werden, daß das Verhältnis des Klägers zu den Kirchenvorstehern und einem Teil der Gemeinde gestört ist.

Soweit durch § 70 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der Grundsatz der Unversetzbarkeit des Pfarrers aufgestellt wird, soll diese Bestimmung in erster Linie die Freiheit der Verkündigung gewährleisten. Die hier festgestellten Störungen im Verhältnis des Klägers zu seinen Kirchenvorstehern und zu Teilen der Gemeindeglieder haben ihre Ursache nicht in Fragen der Verkündigung, sondern beruhen ausschließlich auf Vorgängen, die außerhalb der für den Pfarrer mit diesem Aufgabengebiet verbundenen Tätigkeit liegen. Wieweit unter Umständen auch die mit der Verkündigung verbundene Tätigkeit des Klägers zu Entscheidungen geführt hat, die von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder Teilen der Gemeinde nicht gebilligt worden sind, hat der Rechtshof dahingestellt sein lassen.

Die durch die Beweisaufnahme festgestellten Spannungen und Differenzen zwischen dem Kläger einerseits und Teilen der Kirchengemeinde sowie den Kirchenvorstehern andererseits sind so erheblich, daß die Versetzung des Klägers gerechtfertigt ist, denn sein gedeihliches Wirken auf der Pfarrstelle . . . ist nicht mehr gewährleistet.

Die gegen den gemäß § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes seine Versetzung anordnenden Beschluß der Beklagten gerichtete Klage war daher abzuweisen.

Die Revision hat der Rechtshof gemäß § 65 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Rechtshof nicht zugelassen. Die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen zu § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes sind bereits durch das erwähnte Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in dem Verfahren RVG 2/66 in letzter Instanz entschieden. Von dieser Entscheidung weicht der Rechtshof nicht ab. Die Voraussetzungen für eine zwingende Zulassung der Revision nach § 65 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Rechtshof liegen daher nicht vor . . .

beruflichem und sozialem Gebiet, die der Pastor in dieser Unmittelbarkeit nicht haben kann, in die kirchliche Arbeit ein. Innerhalb der Zuständigkeiten des Kirchenvorstands haben die Kirchenvorsteher die gleichen Rechte und Pflichten wie der Pastor. Sie verfügen nicht selten in Wirtschafts-, Finanz- und Baufragen über größere Kenntnisse als er. Ein gedeihliches Wirken des Pastors ist ausgeschlossen, wenn sämtliche Kirchenvorsteher eine Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr für möglich halten.

Die Aufgaben der Kirchenvorsteher und ihre Bedeutung als Mitglieder des Vertreterorgans der Kirchengemeinde bestehen unabhängig davon, inwieweit der Kirchenvorstand jeweils praktisch in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Selbst wenn es zutreffen sollte — worüber das angefochtene Urteil keine Feststellung enthält —, daß der Kirchenvorstand ... im Bewußtsein der Gemeindeglieder keine Bedeutung hat, hindert dieser Umstand nicht, ein gedeihliches Wirken des Pastors aufgrund einer Zerrüttung seine Verhältnisse zu den Kirchenvorstehern zu verneinen. Das gleiche gilt für den Vortrag der Revision, daß das Kirchenvorsteherwahlrecht unzulänglich sei und demnächst außer Kraft trete (vgl. Kirchenvorsteher-Wahlgesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. März 1969 — Kirchliches Amtsbl. S. 100). Solange die Kirchenvorsteher in gesetzlicher Weise gewählt, berufen, ernannt oder bestellt sind, fallen ihnen die in der Verfassung bestimmten Aufgaben zu.

Für das Vorliegen einer Zerrüttung im Sinne des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes kommt es nicht darauf an, ob sie auf Gründen beruht, die bei objektiver Betrachtung als erheblich und berechtigt anerkannt werden müssen, oder ob es sich um Gründe handelt, die bei solcher Betrachtung weniger gewichtig erscheinen. Es kommt nicht einmal darauf an, ob die Gründe im einzelnen durch eine Beweisaufnahme juristisch erfaßt werden können (vgl. dazu Protokoll über die Beratungen des Pfarrergesetzes „Lutherische Generalsynode 1963“ Seite 285). Das Gesetz stellt lediglich auf das Ergebnis ab, wobei dann der Schweregrad der Zerrüttung, die ein gedeihliches Wirken des Pastors nicht mehr ermöglicht, maßgebend sein muß. Im angefochtenen Urteil ist dazu festgestellt worden, daß die Spannungen und Auseinandersetzungen im Kirchenvorstand bereits seit Jahren bestehen, daß eine friedliche Beilegung nicht möglich war und daß kein amtierender Kirchenvorsteher eine weitere Zusammenarbeit für möglich hält. Die Wiedergabe der Zeugenaussagen trägt dieses Ergebnis.

Es kommt schließlich auch nicht darauf an, ob der Kläger die Zerrüttung verschuldet oder auch nur verursacht hat. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Pfarrergesetzes, nach dem der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht (vgl. ferner amtliche Begründung der Gesetzesvorlage im Protokollband „Lutherische Generalsynode 1961“ Seite 443; Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche vom 29. November 1966 — RVG 2/66 — Amtsblatt Band II Stück 16 Rechtsprechungsbeilage Seite 9).

Angesichts der bedeutsamen Aufgaben des Kirchenvorstands und der Stellung der Kirchenvorsteher

innerhalb dieses Organs führt eine Zerstörung des Verhältnisses zwischen Pastor und sämtlichen Kirchenvorstehern notwendig zugleich zu einer das gedeihliche Wirken des Pastors nicht mehr gewährleistenden Störung eines Gemeindelebens. Jedemfalls muß dies gelten, wenn die Zerrüttung derart tiefgreifend ist und sich über eine derart lange Zeit erstreckt wie im vorliegenden Fall. Ein geordnetes kirchliches Gemeindeleben ist ausgeschlossen, wenn das Vertretungsorgan, dem die Ordnung des Gemeindelebens obliegt, seine Aufgaben infolge unüberwindlicher Spannungen nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann. Kirchenvorstand und Kirchengemeinde können bei einer derart tiefgreifenden und zeitlich langwährenden Zerrüttung im Hinblick auf das Wirken des Pastors nur einheitlich betrachtet werden.

### III

Die angefochtene Entscheidung ist zusätzlich auch auf Spannungen zwischen dem Kläger und einzelnen Gemeindegliedern gestützt. Der Rechtshof hat daraus hergeleitet, daß über die zwangsläufigen Auswirkungen hinaus, die sich aus der Zerrüttung im Kirchenvorstand auf das Gemeindeleben ergeben müssen, auch konkrete Auswirkungen in der Gemeinde selbst festzustellen sind. Der Revision ist einzuräumen, daß zweifelhaft sein kann, ob das im Urteil wiedergegebene Beweisergebnis die Folgerung rechtfertigt, daß der Kläger „auch von weiten Teilen der Gemeindeglieder abgelehnt wird“, — eine Wendung, die im Zusammenhang mit der vorangehenden Feststellung ... zu würdigen ist, das Verhältnis des Klägers sei „mindestens zu einem Teil der Gemeindeglieder“ gestört. Der Rechtshof hat nicht alle Zeugen vernommen, deren Vernehmung der Kläger beantragt hatte. Die Aussagen der vernommenen Zeugen enthalten zum Teil Wertungen. Soweit sie Tatsachen enthalten, die die Zeugen nicht selbst erlebt haben, brauchen sie nicht wahr zu sein. Allerdings beruht die festgestellte Zerrüttung im Kirchenvorstand selbst gleichfalls z. T. auf Wertungen und auf nicht geklärten tatsächlichen Behauptungen. Insoweit sind jedoch sämtliche Beteiligten, nämlich alle Kirchenvorsteher, vernommen worden, so daß der Rechtshof ein abschließendes Bild der Zerrüttung hat gewinnen können. Es kann fraglich sein, ob die angeführte Feststellung des Rechtshofs ohne die Vernehmung weiterer Zeugen getroffen werden können, zumal der Rechtshof eine Behauptung als wahr unterstellt hat, die dem Beweisantrag nicht voll entsprach. Der Beweisantrag war dahin gefaßt, daß das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Gemeinde nicht zerrüttet ist. Der Rechtshof hat demgegenüber als wahr unterstellt, daß „andere Gemeindeglieder dem Kläger nicht ablehnend gegenüberstehen“.

Es kommt jedoch für die vorliegende Entscheidung nicht darauf an, ob ein erheblicher oder nur ein geringer Teil der Gemeindeglieder den Kläger ablehnt. Die Beweisaufnahme, deren Würdigung durch den Rechtshof insoweit nicht mit der Revision angreifbar ist (§ 67 der Rechtshofordnung), rechtfertigt jedenfalls die lediglich unterstützende Feststellung des Rechtshofs; daß auch über den Kreis der Kir-

**Nr. 8 Kirchengerichtliches Verfahren, Pfarrerrrecht (Hannover).**

**1. Zulässigkeit der Revision.**

**2. Zum Begriff des „gedeihlichen Wirkens“ nach § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der VELKD und zur Stellung des Kirchenvorstandes in der Gemeinde.**

§§ 64, 65 der Rechtshofordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche,

§ 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963,

Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 12. November 1969 — RVG 3/69 —.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Rechtshofs Hannover vom 26. Juni 1969 (oben Nr. 7) erhob der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, wies jedoch die Revision zurück.

Aus den Gründen:

....

**I**

Die Revision des Klägers ist fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch zulässig. Mit ihr werden die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts, nämlich des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt Band II S. 14), und wesentliche Mängel des Verfahrens, nämlich die mangelnde Aufklärung über die Einstellung der Kirchengemeindeglieder zum Kläger, gerügt (§§ 64, 65 Abs. 1 der Rechtshofordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche — Kirchliches Amtsblatt Hannover 1968 Seite 39). Es handelt sich insoweit um eine zulassungsfreie Revision. Die Zulässigkeit wird dadurch, daß der Rechtshof die Revision nicht zugelassen hat, nicht berührt, weil die Versagung der Zulassung auf einen anderen Grund gestützt wurde, nämlich darauf, daß die Rechtsfragen bereits im Verfahren RVG 2/66 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts entschieden worden seien und der Rechtshof davon nicht abweiche (§ 65 Abs. 1 Buchst. b der Rechtshofordnung), und weil es dieses Revisionsgrundes für eine zulassungsfreie Revision nicht bedarf.

**II**

Die Revision ist jedoch nicht gerechtfertigt. Sie muß daher zurückgewiesen werden.

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes vorliegen. Nach dieser Bestimmung kann ein Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht. Der Rechtshof hat aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt, daß sämtliche amtie-

renden Kirchenvorsteher eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger für nicht mehr möglich erklärt haben. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden (§ 67 Abs. 2 Rechtshofordnung). Sie wird letztlich vom Kläger in der Revisionsinstanz auch nicht angegriffen. Er wendet sich vielmehr gegen die daraus hergeleitete Folgerung, daß ein derart zerrüttetes Verhältnis im Kirchenvorstand ein geordnetes kirchliches Leben in der Gemeinde nicht mehr ermöglicht. Die Ausführungen des Rechtshofes sind jedoch insoweit frei von Rechtsfehlern.

Die kirchliche Bedeutung eines Kirchenvorstandes, dem neben Geistlichen die gewählten, berufenen, ernannten oder bestellten Kirchenvorsteher angehören, geht aus der Verfassung der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 hervor (Kirchliches Amtsblatt 1965 Seite 65). Der Kirchenvorstand ist danach zusammen mit dem Pfarramt für das kirchliche Leben der Gemeinde in dem durch Artikel 27 Abs. 1 der Kirchenverfassung (KV) bezeichneten Umfange verantwortlich, wie sich aus Artikel 44 Abs. 1 KV ergibt. Da die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts selbständig regeln und verwalten (Artikel 2 Abs. 2, 16 Abs. 1 KV), fällt dem Kirchenvorstand als Organ der Gemeinde über die religiösen Aufgaben hinaus eine weitreichende Verwaltungszuständigkeit zu. Er verwaltet das Kirchenvermögen, stellt den Haushaltsplan fest, beschließt über kirchliche Steuern und sonstige Abgaben; er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (Artikel 45 KV). Er hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Einrichtung und Besetzung der Pfarrstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen und kann Gemeindeglieder mit der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragen (Artikel 44 KV). Darüber hinaus hat er als Organ der Kirchengemeinde an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen (Artikel 27 Abs. 2 KV) und an dem Erlaß von Gemeindegliederungen mitzuwirken (Artikel 30 KV). Seine über das Gemeindeleben hinausreichende Aufgabe findet seinen Ausdruck darin, daß aus den Kirchenvorstehern Vertreter des Kirchenkreistags (Artikel 58 KV sowie Kirchenkreisordnung vom 20. Dezember 1922 mit späteren Änderungen) und Synodale der Landessynode (Artikel 78 KV) gewählt werden. Die Bedeutung der Kirchenvorsteher innerhalb des Kirchenvorstands wird schließlich dadurch deutlich, daß ein Kirchenvorsteher nicht selten zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird und daß er nach der Kirchengemeindeordnung sogar zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Aus der umfassenden Zuständigkeit des Kirchenvorstands für das Gemeindeleben und für die Verwaltung der Kirchengemeinde folgt, daß diese Aufgaben wirksam nur wahrgenommen werden können, wenn eine Zusammenarbeit des Pastors mit den Kirchenvorstehern möglich ist. Die Kirchenvorsteher sollen — wie zum Beispiel die Rechtsordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins es für ihre Kirchenältesten ausdrückt (Artikel 21 RO) — dem Pastor Helfer und Berater sein. Sie bringen ihre Erfahrungen der Lebenszusammenhänge vor allem auf

chenvorsteher hinaus einzelne Gemeindeglieder den Kläger aufgrund seiner Amtsführung ablehnen. Wie schon ausgeführt wurde, schließt hier im übrigen schon das tiefgreifende Zerwürfnis im Kirchenvorstand für sich genommen ein gedeihliches Wirken des Pastors in der Gemeinde aus. Eine weitere Aufklärung über das Verhältnis des Klägers zu den Gemeindegliedern kann daher der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

#### IV

Der Grundsatz der Unversetzbarkeit des Pastors (§ 70 des Pfarrergesetzes) und sein darauf beruhender rechtlicher Schutz müssen nach dem Gesetz zurücktreten, wenn der Friede in der Kirchengemeinde — hier durch die Zerrüttung des Verhältnisses des Pastors zu den Kirchenvorstehern — in einer die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrergesetzes erfüllenden Weise gestört ist. Für die Annahme, daß die Auseinandersetzungen in gleicher oder ähnlicher Weise auch mit einem Nachfolger in der Pfarrstelle bestehen würden und eine Versetzung des Klägers die Zerrüttung daher nicht beseitigen würde, sind keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden. Es kann auch nicht darauf verwiesen werden, daß in den Kirchengemeinden der Landeskirche die Kirchenvorstände zum 1. April 1970 neu gebildet werden (§§ 1, 44 des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes vom 24. März 1969). Die Frage, wie der nächste Kirchenvorstand zusammengesetzt sein wird und in welchem Umfang ihm die bisherigen Kirchenvorsteher nicht mehr angehören werden, kann durch eine voraufgehende Beweisaufnahme nicht geklärt werden. Der Rechtshof hat daher mit Recht die gegenwärtige Zusammensetzung des Kirchenvorstands seiner Entscheidung zugrunde gelegt...

#### Nr. 9 Amtszuchtrecht, Pfarrerrrecht (Bayern).

1. Verletzung der Amtspflicht beim Religionsunterricht und im Umgang mit Behörden.
2. Erteilung von Religionsunterricht als Amtsinhalt.
3. Angemessenheit der Amtszuchtmaßnahme.

§ 3 Abs. 2, 6, 78 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965,

§§ 24, 36, 50, 61 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963,

§ 27 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 15. März 1963.

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 17. Juli 1969.

Der Beschuldigte war Gemeindepfarrer in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Seit 1965 erteilte er Religionsunterricht am Gymnasium. Ihm wird Verletzung seiner Amtspflichten vorgeworfen, insbesondere ungebührliches Verhalten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen, körperliche Züchtigung von Schülern und Verursachung von Spannungen in der Gemeinde. In dem gegen ihn eröffneten förmlichen Amtszuchtverfahren erkannte die Kammer für Amtszucht der Evang.-Luth.

Kirche in Bayern mit Urteil vom 8. November 1968 auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand. Die vom Beschuldigten eingelegte Berufung wies der Senat für Amtszucht zurück.

Aus den Gründen:

Eine Amtspflichtverletzung im Sinne des Amtszuchtgesetzes und (gleichlautend) des Pfarrergesetzes liegt nach § 3 Abs. 2 AZG und § 61 Satz 1 PfG vor, wenn der Pfarrer „schuldhaft Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt“.

Welche Aufgaben der Pfarrer kraft seines Amtes im einzelnen wahrzunehmen hat, ist insbesondere im Pfarrergesetz der VELKD vom 14. 6. 1963, in Bayern i. d. F. v. 2. 3. 1964, näher geregelt, wobei hier insbesondere die Abschnitte IV und V von Bedeutung sind. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 PfG ist der Pfarrer auch verpflichtet, „sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen“. Was dieser „dem Amt gemäße Wandel“ (§ 3 Abs. 2 AZG) im einzelnen erfordert, wird sich kirchengesetzlich kaum umfassend regeln lassen, sondern wird hauptsächlich vom Wesen des geistlichen Amtes her zu bestimmen sein.

(1) Die Art und Weise, wie der Beschuldigte seine vermeintlichen, aus der Abhaltung überzähliger Religionsstunden hergeleiteten Geldansprüche in seinen Schreiben an den Landeskirchenrat vom 8.10., 26.10. und 17.12. 1966 und in seinen Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12. 10. und 17. 12. 1966 geltend gemacht und durchzusetzen versucht hat, war mit einem dem Pfarramt gemäßen Wandel unvereinbar und eines Pfarrers unwürdig.

a) Obwohl der Beschuldigte vom Landeskirchenrat mit Schreiben vom 4.10.1966 über die Sach- und Rechtslage, insbesondere die in diesem Fall maßgebende Bestimmung des § 27 Abs. 2 PfBG belehrt worden war, antwortete er, ohne auf den Inhalt der ihm erteilten Belehrung und Aufklärung einzugehen, daß er das Schreiben des Landeskirchenrats „zurückweise“, und „verlangte“ er weiterhin, daß die Landeskirche ihm „umgehend den vollen Betrag ... ausbezahlt“, den der Staat für ihn abgeführt habe. Er bestritt den kirchlichen Dienststellen das Recht, die Bestimmung des § 27 Abs. 2 PfBG auf ihn anzuwenden. Ohne Angabe sachlicher Gründe wollte er es besser wissen.

Der Landeskirchenrat erläuterte mit Schreiben vom 17.10.1966 dem Beschuldigten nochmals die Rechtslage und versuchte, ihn von der Zweckmäßigkeit der darauf beruhenden Verrechnung (anstatt Auszahlung der vollen Unterrichtsvergütung und Kürzung der Dienstbezüge um den nicht zustehenden Betrag) zu überzeugen. Der Beschuldigte jedoch zeigte sich unbelehrbar. Er beharrte mit Schreiben vom 26.10. 1966 in wiederholter, gleichartiger Wendung darauf, daß er die volle Auszahlung des geforderten Betrages „verlange“. Die erteilten Rechtsbelehrungen und sonstigen Aufklärungen ließ er weiterhin unbeachtet.

Ohne auf deren Inhalt irgendwie einzugehen oder sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen, behauptete er, daß „das Recht eindeutig auf seiner Seite“ sei.

Den weiteren Bescheid des Landeskirchenrats vom 17.11.1966 „lehnte“ der Beschuldigte mit Schreiben vom 17.12.1966 wiederum „voll ab“ und „verlangte“ erneut, aber wiederum ohne sich mit den Gegenständen auseinanderzusetzen, die volle Ausbezahlung der Bezüge für seinen Religionsunterricht... Er fügte hinzu: „Es ist das letzte Schreiben auf diesem Wege“. „Den Herren“ im Landeskirchenrat warf er in ironischer Weise vor, daß sie „es offensichtlich besser wissen“, nämlich welches gesundheitliche Risiko der Religionsunterricht in... für ihn bedeute. Aus diesem Grund, so fuhr der Beschuldigte fort, „lege ich den Herren nahe, bald jemand auffindig zu machen, der für mich in... den Religionsunterricht hält“; er werde es unter den bestehenden Risiken nicht mehr tun.

Der Ton dieser drei Schreiben an den Landeskirchenrat läßt in hohem Grade die Achtung vermissen, die der Beschuldigte als Pfarrer schon allgemein jemandem anderen Inhaber eines geistlichen Amtes und erst recht seiner Kirchenleitung und deren Mitglieder schuldig ist. Auch wenn der Beschuldigte in der Sache selbst anderer Ansicht war, so hätte er das doch in gehöriger, höflicher Weise zum Ausdruck bringen können, zumal auch die ihm auf seinen Wunsch (Schreiben vom 5.9.1966) erteilte Aufklärung und die wegen seiner Reaktion notwendige weitere Belehrung und Erläuterung von jeder Zurechtweisung und Selbstherrlichkeit frei waren, sondern ihm nur in wohlmeinender Weise zu der fehlenden Einsicht verhelfen sollten. Der Beschuldigte verschloß sich jedoch dieser Einsicht, die er auf Grund der Schreiben des Landeskirchenrates vom 4.10. und 17.10.1966 leicht hätte gewinnen können, besonders wenn er außerdem die dort angeführten Gesetzesbestimmungen nachgelesen hätte. Wenn er sie trotz der eingehenden Belehrungen immer noch nicht verstand, hätte er sie sich auch noch von anderer Seite ausdeuten lassen können. Er durfte aber nicht in selbstherrlicher und trotziger Art die Hinweise und Belehrungen des Landeskirchenrats einfach „zurückweisen“ und „ablehnen“ und sein „Verlangen“, das er längst als unberechtigt hätte erkennen müssen, in uneinsichtiger Weise beharrlich wiederholen... Die in dem letzten Schreiben vom 17.12.1966 enthaltene Wendung, daß dies „das letzte Schreiben auf diesem Wege“ (Unterzeichnung vom Beschuldigten) sei, enthält außerdem eine der Form nach höchst unangemessene Drohung gegenüber dem Landeskirchenrat. Wenn der Beschuldigte glaubte, wegen seiner vermeintlichen Ansprüche den Rechtsweg beschreiten oder zu anderen außerdienstlichen Mitteln greifen zu müssen, so hätte er diese Absicht oder Erwägung wenigstens in einer seinem Amt gemäßen Form seiner vorgesetzten Dienstbehörde mitteilen können.

Darüber hinaus hat der Beschuldigte in seinem Schreiben vom 8.10.1966 eine mit dem Wesen und Auftrag des geistlichen Amtes unvereinbare Gesinnung offenbart, indem er an seine Tätigkeit als Religionslehrer und an die dafür erwartete Entlohnung die Maßstäbe des gewerblichen Wirtschaftslebens anlegen wollte. Das zeigt sich in der Bemerkung:

„Die Landeskirche hat nicht das Recht, Gelder, die der Staat für meine Arbeit an mich ausbezahlt hat, zurückzuhalten. So etwas gibt es bekanntlich auf dem Arbeitsmarkt nicht“. Damit stellte er die Erteilung von Religionsunterricht auf eine Stufe mit dem marktwirtschaftlichen Austausch von Ware oder Dienstleistung gegen Geld.

Die seine Vergütungsansprüche einschränkende Regelung des § 27 Abs. 2 PFBG hat auch ihren guten Sinn. Der Pfarrer soll grundsätzlich seine gesamte Arbeitskraft dem ihm aufgetragenen Dienst widmen. Deshalb darf er z. B. ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind (§ 50 Abs. 2 PFBG). Zu seinen Dienstpflichten gehört u. a. auch die Erteilung des Religionsunterrichtes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften (Art. 36 a Abs. 1 bay. PFBG). Die Einschränkung „nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften“ steht in innerem Zusammenhang damit, daß der Pfarrer nicht unbegrenzt nach eigenem Belieben bestimmen kann, wie und wofür er seine Arbeitskraft und Zeit verwenden will. Deshalb ist das Regelstundenmaß des Religionsunterrichtes besonders geregelt, z. Zt. in einer VO v. 28.6.1967. Es besteht kein Zweifel und wird auch vom Beschuldigten nicht bestritten, daß nach der im Jahre 1966 geltenden, entsprechenden Regelung das Regelstundenmaß für ihn, ebenso wie nach der jetzigen Rechtslage (vgl. § 6 der o. a. VO), 10 Wochenstunden betragen hat. Das hatte ihm der Landeskirchenrat auch bereits in der ersten Auskunft vom 4.10.1966 mitgeteilt.

Wenn nun ein Pfarrer aus freien Stücken über das Regelstundenmaß hinaus Religionsunterricht erteilt, kann das, wenn es im Übermaß geschieht, zu einer Vernachlässigung der eigentlichen Amtspflichten und sonstigen Dienstaufgaben des Pfarrers führen. Deshalb begrenzt § 27 Abs. 2 PFBG die Möglichkeit, sich durch vermehrten Religionsunterricht ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem er bestimmt, daß Vergütungen für Religionsunterricht an Schulen, der über das Regelstundenmaß hinaus erteilt wird, nur in gewissen Grenzen — für Pfarrstelleninhaber bis zu 75,— DM im Monat — auf die Dienstbezüge nicht angerechnet wird. Die darüber hinausgehenden Vergütungen für zusätzlichen Religionsunterricht werden also auf die Dienstbezüge angerechnet.

Darin liegt keine ungerechtfertigte Benachteiligung des Pfarrers; denn der Verpflichtung, seine ganze Kraft seinem Amt und dessen Aufgaben zu widmen, entspricht sein gesetzlich festgelegter Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung (§ 63 PFBG). Dieser Anspruch wird durch das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen (PFBG) im einzelnen näher geregelt und ausgestaltet. Die darin u. a. enthaltene Bestimmung des § 27 Abs. 2 ermöglicht es zwar dem Pfarrer, in gewissem Umfang durch zusätzliche Unterrichtserteilung etwas hinzuverdienen; die verhältnismäßig engen Grenzen dieser Möglichkeit sollen aber der Gefahr einer Ablenkung

des Pfarrers von seinen eigentlichen Amts- und Dienstpflichten, derentwegen ihn die Kirche besoldet, vorbeugen und begegnen ...

b) Noch wesentlich schwerer als die ungebührliche Form der Schreiben des Beschuldigten an den Landeskirchenrat wiegt die Tatsache, daß er sich in derselben Angelegenheit auch an eine staatliche Dienststelle, nämlich das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in barschem und selbstherrlich heischendem Ton gewandt und im Zusammenhang damit eine landeskirchliche Einrichtung, nämlich die Stiftungsverwaltung, eines gesetzwidrigen, ja sogar strafbaren Verhaltens bezichtigt hat. Das geschah ebenfalls zu einer Zeit, zu der der Beschuldigte durch das Schreiben des Landeskirchenrats vom 4.10.1966 auf seinen Wunsch bereits über den Sachverhalt aufgeklärt und ihm dabei auch die maßgebende Gesetzesbestimmung genannt worden war. Gleichwohl schrieb er am 12.10.1966 an das staatliche Ministerium: "... Der landeskirchlichen Stiftungsverwaltung in München habe ich die Entgegennahme meiner Bezüge für diese 6 Wochenstunden ab 1.9.1966 schriftlich verweigert. Die landeskirchliche Stiftungsverwaltung hat kein Recht, meine Bezüge für den Religionsunterricht in . . . , die der Staat auf meinen Namen ausbezahlt, mit zu hinterziehen. Sie hat auch kein Recht, ohne meine Zustimmung diese Gelder zu verwalten. Ich mache das Ministerium darauf aufmerksam, daß dieses Verhalten der landeskirchlichen Stiftungsverwaltung unzulässig und strafbar ist ...".

Besonders mit den Behauptungen, daß eine kirchliche Dienststelle ihm Gelder „hinterziehe“ und daß das Verhalten dieser Dienststelle strafbar sei, hat der Beschuldigte das Ansehen der Kirche, der er in Treue zu dienen verpflichtet ist, schwer gefährdet und herabgewürdigt. Er hat dabei seine eigenen geldlichen Interessen höher gestellt als den guten Ruf anderer kirchlicher Bediensteter. Er hat die landeskirchliche Stiftungsverwaltung gerade in den Augen des staatlichen Ministeriums, mit dem die Kirche auf verschiedenen Gebieten notwendigerweise zusammenarbeiten muß und mit dem ein Vertrauensverhältnis herzustellen und zu erhalten sie deshalb besonders interessiert ist, bedenkenlos eines ungetreuen und strafbaren Verhaltens bezichtigt.

Dieses Verhalten des Beschuldigten war mit dem Wesen und den Aufgaben des geistlichen Amtes in jeder Hinsicht unvereinbar. Die mit diesem Amt verbundenen Pflichten beschränken sich keineswegs auf das innerkirchliche Wirken, sondern dieses muß in seiner Glaubwürdigkeit gerade auch durch das außerdienstliche Verhalten des Pfarrers unterstützt und gefördert werden. Der Beschuldigte aber hat dadurch, daß er eine innerdienstliche Auseinandersetzung zwischen ihm und seiner vorgesetzten kirchlichen Dienststelle einer staatlichen Behörde unterbreitete und dabei obendrein nur seinen eigenen Standpunkt ohne Rücksicht auf das Ansehen der Kirche vertrat, schwer gegen die ihm bekanntesten Grundsätze verstoßen, nach denen sich sein Wandel als Pfarrer auszurichten hatte ...

Obendrein hat der Beschuldigte in seinem zweiten Schreiben an das Ministerium auch die schon gegen-

über dem Landeskirchenrat zum Ausdruck gebrachte Ansicht vertreten, daß sein Dienst als Pfarrer, jedenfalls aber die Erteilung von Religionsunterricht, eine „Arbeit“ sei, die nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen entlohnt werden müsse. Diese Amts- und Dienstauffassung wird besonders durch die Drohung unterstrichen, er könne „im Wiederholungsfall Klage einreichen bei einer großen Gewerkschaft“. Diese Amts- und Dienstauffassung widerspricht aber dem in erster Linie von geistlichen und seelsorgerlichen Grundsätzen bestimmten Wesen des Pfarramtes. Das kommt auch in § 2 Abs. 1 des PfG zum Ausdruck, wonach der Dienst des Pfarrers „bestimmt und begrenzt wird durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat“. Dieses „Amtes der Kirche“ hat sich der Pfarrer gemäß § 3 Abs. 3 PfG „durch seinen Wandel . . . würdig zu erweisen“. Das Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus war jedoch eines Pfarrers nicht würdig.

(2) a) Der Beschuldigte wußte, daß ihm das Beschwerdeschreiben vom 6.2.1967 nur deshalb vom Dekan zugeleitet wurde, damit er dazu Stellung nehmen und es mit seiner Stellungnahme an den Dekan zurücksenden sollte. Der Dekan handelte dabei im Rahmen der ihm obliegenden Dienstaufsicht (§ 55 PfG, Art. 55 a Abs. 1. Bay. PfG). Der Beschuldigte war daher verpflichtet, dieser dienstlichen Anordnung nachzukommen (§ 35 PfG). Ihr Sinn und Zweck schloß erkennbar das Verbot ein, das Schreiben an andere Personen oder Dienststellen, insbesondere an solche außerhalb der Kirche, weiterzuleiten. Indem der Beschuldigte das Schreiben trotzdem, noch dazu ohne vorherige oder gleichzeitige eigene Stellungnahme gegenüber dem Dekan, dem Schulamt . . . zuleitete, hat er eine Amtspflicht verletzt . . .

b) Auch dem Schulamt der Regierung gab der Beschuldigte keine bestimmte, sachliche Gegendarstellung zu den gegen ihn erhobenen, mehrere bestimmte Fälle betreffenden Vorwürfen, sondern er beschränkte sich insoweit auf die bloße Behauptung, daß sich in dem Schreiben „mehrere dicke Lügen“ befänden. Schon diese nicht näher begründete Behauptung stellt nach Form und Inhalt eine Beleidigung dar, die für einen Pfarrer besonders ungebührlich wirkt. Darüber hinaus nahm der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum Anlaß, seinerseits die Beschwerdeführer zahlreicher gleichartiger Verfehlungen zu beschuldigen, wie diese ihm zur Last gelegt hatten. Offensichtlich wollte er sich dafür rächen, daß er bei seiner vorgesetzten kirchlichen Dienststelle angezeigt worden war. Seine Rache bestand darin, daß er auch die Anzeigerstatter bei ihrer vorgesetzten staatlichen Dienststelle anzeigte.

Diese Anzeige erhielt ihre besondere Schärfe durch die ausdrückliche Forderung des Beschuldigten, die drei Lehrer, die das Beschwerdeschreiben gegen ihn unterzeichnet hatten („die beiden Herren und die Dame“), „zur Rechenschaft zu ziehen“. Das sollte nach seinem Schreiben an das staatliche Schulamt vom 29.3.1967 sowohl wegen der „mehreren dicken Lügen“ geschehen, als auch deshalb, weil die drei Lehrkräfte selbst „in ihren Klassen immer wieder Schläge mit der blanken Hand“ verteilten. Diesen Gegenvorwurf unterstrich der Beschuldigte in seinem

weiteren Schreiben an das Schulamt der Regierung vom 15. 4. 1967 durch die Schilderung mehrerer bestimmter Einzelfälle, ähnlich dem Inhalt der gegen ihn gerichteten Beschwerdeschrift.

Diese innere Einstellung und die aus ihr entspringende Handlungsweise stehen in schroffem Gegensatz zu den Grundsätzen der christlichen Verkündigung. Anstatt ehrlicher Selbstprüfung und, falls er zu Unrecht beschuldigt worden sein sollte, Verzeigungsbereitschaft hat der Beschuldigte ausschließlich den Weg des Gegenangriffs gewählt. Er hat dabei bewußt in Kauf genommen, anderen Menschen Schaden an ihrer Ehre und an ihrem beruflichen Fortkommen zuzufügen. Dabei handelte es sich noch dazu um Menschen, denen er als Kollege und Religionslehrer . . . und, mindestens teilweise, auch als Pfarrer in seiner Gemeinde, in besonderem Maße ein gutes Vorbild in christlichem Wandel und damit auch im Hinnehmen von Unrecht und in der Bereitschaft zur Versöhnung hätte geben sollen.

Aus diesen Gründen hat der Beschuldigte durch sein hier gewürdigtes Verhalten in grober Weise gegen die Verpflichtung zu seinem Amt gemäßen Wandel verstoßen.

Dabei fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß der Beschuldigte, wie er zugegeben hat, bei . . . Schulkindern Umfrage hielt, ob die Lehrer . . . jemanden geschlagen hätten und wen. Der Beschuldigte wollte dadurch Tatsachenmaterial für seine Gegenanschuldigung sammeln. Er hat damit unter Mißachtung seiner Erziehungsaufgabe die Kinder in die ursprünglich um seine Handlungsweise und seine Person entstandenen Auseinandersetzungen hineingezogen und bewußt in Kauf genommen, daß zwischen den Lehrern und den ihnen anvertrauten Kindern unnötiges Mißtrauen und schädliche Spannungen entstehen konnten. Auch wenn er meinte, damit berechtigte eigene Interessen wahrzunehmen, mußte er doch wissen, daß er als Pfarrer nicht so handeln durfte . . .

(3) . . .

(4) . . .

(5) Durch die abfälligen und geringschätzigen Bemerkungen, die der Beschuldigte gegenüber der Kirchenvorsteherin und Kirchenpflegerin . . . über den früheren Pfarrer in . . . und über den Pfarrer der Nachbargemeinde . . . gebraucht hat, hat der Beschuldigte nicht nur allgemein gegen das Verhalten verstoßen, das ein Gemeindeglied von einem Pfarrer erwarten darf, sondern hat insbesondere auch § 31 Abs. 4 PFG verletzt, wonach alle Pfarrer einander Achtung und Ehre erweisen sollen.

(6) a) Bei einer Visitation sollen nach den dafür bestimmten Ordnungen die Kirchenvorsteher „Gelegenheit erhalten, mit ihren Wünschen und Plänen, Beschwerden und Bedenken hervortreten, und sich auch über die in der Gemeinde angestellten Geistlichen und zwar in ihrer Abwesenheit, auszusprechen“ (so § 4 Abs. 1 der VO der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Kirchenvisitationen der Kreisdekane vom 3. 1. 1922, sinngemäß ähnlich § 10 Abs. 2 Satz 1 der VO über die Kirchenvisitationen durch die Dekanatsvorstände vom 12. 1. 1924).

Wenn die Kirchenvorsteher von diesem Recht Gebrauch machen, womit sie zugleich eine mit ihrem Amt verbundene Pflicht im Dienst und zum Wohl der Gemeinde erfüllen, und wenn sie dabei auch Nachteiliges über den Pfarrer berichten, so darf er ihnen das nicht verübeln. Freilich dürfen die Kirchenvorsteher auch hierbei dem Pfarrer nichts Wahrheitswidriges nachreden. Hat ein Pfarrer Anlaß zur Annahme, daß er zu Unrecht verdächtigt worden sei, so wird er dies dem Visitator, der ihm das wesentliche Ergebnis der Aussprache mit den Kirchenvorstehern mitzuteilen hat, vortragen und eine gemeinsame offene Aussprache aller Beteiligten hierüber herbeizuführen versuchen (vgl. z.B. auch § 10 Abs. 2 Satz 2 der o.a. Vis. VO, wonach dem Pfarrer bei sachlichen Differenzen Gelegenheit gegeben werden muß, sich vor dem Kirchenvorstand im Beisein des Dekans zu äußern).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte nicht angeben können, daß und gegebenenfalls welche bestimmten unwahren Behauptungen von Seiten der Kirchenvorsteher oder eines von ihnen über ihn vorgebracht worden sein sollen. Trotzdem hat er den Kirchenvorstehern ein gerichtliches Vorgehen gegen sie androhen lassen, wenn sie (nocheinmal) Unwahres über ihn berichten würden. Diese Drohung mit der Einschaltung eines staatlichen Gerichtes in die Klärung vertraulicher, innerkirchlicher Vorgänge und die damit verbundene Androhung gerichtlicher Maßnahmen gegen die Kirchenvorsteher wegen eines Verhaltens, das mit ihrem kirchlichen Ehrenamt zusammenhing, war geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten und den Kirchenvorstehern zu zerstören. Dieses Vertrauensverhältnis ist aber, wie der Beschuldigte wußte, notwendig, damit Pfarrer und Kirchenvorsteher ersprießlich zum Wohl der Gemeinde zusammenarbeiten können.

b) Die weitere Entwicklung hat bestätigt, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern tatsächlich nicht mehr zustande kam. Seit etwa eineinhalb Jahren fand keine Kirchenvorstandssitzung unter dem Vorsitz des Beschuldigten mehr statt. Obwohl er vom Vertrauensmann . . . mindestens einmal daran erinnert wurde, und obwohl der Beschuldigte wußte, daß die Sitzungen mindestens vierteljährlich, darüber hinaus nach Bedarf, stattfinden müssen (§ 38 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern) berief der Beschuldigte keine Sitzungen mehr ein. Damit hat er bewußt eine für seine Amtsführung geltende kirchliche Ordnung nicht befolgt. Diese pflichtwidrige Unterlassung geschah aus Starrsinn, Trotz und unverholener Abneigung mindestens gegen einen Teil der Kirchenvorsteher, also aus Gründen, die mit dem Wesen und den Aufgaben des geistlichen Amtes unvereinbar sind.

Der Beschuldigte mußte auch wissen, daß die Einleitung und Durchführung eines Amtszuchtverfahrens gegen ihn keine genügende Entschuldigung war, von der Einberufung und Abhaltung von Kirchenvorstandssitzungen abzusehen, solche Sitzungen hätten ihm gerade Gelegenheit gegeben, das gestörte Verhältnis zwischen ihm und manchen Kirchenvorstehern wieder zu bereinigen. Wenn es aller-

dings am guten Willen des Beschuldigten zu einem versöhnlichen Verhalten fehlte, kann ihn das in diesem Verfahren erst recht nicht entschuldigen...

Eine weitere Pflichtverletzung des Beklagten liegt darin, daß er etwa seit der gleichen Zeit, seit der er keine Kirchenvorstandssitzungen mehr einberief, auch nicht mehr an Pfarrerkonferenzen teilnahm (Verstoß gegen § 31 Abs. 3 PFG)...

#### VI.

Die festgestellten Amtspflichtverletzungen des Beschuldigten sind mit einer der in § 78 AZG vorgesehenen Maßnahmen zu ahnden. Welche dieser Maßnahmen hier in Betracht kommt, hängt nicht nur von Art, Schwere und Zahl der Amtspflichtverletzungen ab, sondern auch davon, ob es sich um gelegentliche, dem Beschuldigten eigentlich wesensfremde Entgleisungen handelt, ob er etwa ausnahmsweise in einer schwierigen Situation überfordert war, oder ob sich der Beschuldigte auch sonst und insbesondere auch schon in früherer Zeit wiederholt in einer Weise verhalten hat, die mit dem ihm jetzt zur Last liegenden Verhalten wesensmäßig übereinstimmt. Außerdem kommt es auf die Folgen seines Verhaltens an. Deshalb ist nach § 6 AZG im Amtszuchtverfahren das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist...

#### VII.

Die Gesamtwürdigung des Verhaltens des Beschuldigten zeigt, daß die von ihm begangenen und hier zu ahnenden Amtspflichtverletzungen keine ihm wesensfremden Entgleisungen darstellen — wogegen schon ihre Zahl spricht, sowie die Zeit, über die sie sich erstrecken —, sondern daß sie durchaus im Einklang stehen mit ähnlichem früheren Verhalten des Beschuldigten auf anderen Pfarrstellen. Immer wieder hat er sich mit seiner Umgebung überworfen und ist er mit Gemeindegliedern, auf deren Zusammenarbeit er angewiesen war, in Streit geraten. Immer wieder hat er eigene Belange über die der ihm anvertrauten Gemeinde gesetzt und die Ichhaftigkeit seines Wesens hervorgekehrt. Durch all das, besonders durch seine unchristliche Rechthaberei, seinen Starrsinn und seinen groben, unversöhnlichen, ja teilweise sogar feindseligen Ton, den er gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Dienststellen und Personen angesprochen hat, hat er seiner Glaubwürdigkeit als Pfarrer, vor allem der Glaubwürdigkeit der von ihm in Wort und Tat zu verkündenden Botschaft des Evangeliums, und damit der Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes schwer geschadet. Viele Jahre lang haben die kirchlichen Aufsichtsbehörden versucht, den Beschuldigten durch Hinweise auf das Fehlsame seines Verhaltens und durch Ermahnungen zur Einsicht und zur grundlegenden Änderung seines Verhaltens zu bewegen. Doch blieb das ohne nachhaltigen Erfolg. Auch der persönliche Einfluß mehrerer Dekane auf den Beschuldigten hat im Endergebnis nichts zu ändern vermocht. Er blieb aufsässig, streitsüchtig und ichbezogen.

Der Senat verkennt nicht, daß der Beschuldigte durch seine Kriegsverletzung, deren Folgen ihm noch immer schwer zu schaffen machen, und durch andere Krankheiten, sowie durch die Sorge für seine große Familie, überdurchschnittlich schweren körperlichen und wirtschaftlichen und als Folge hiervon auch seelischen Belastungen ausgesetzt war.

Trotzdem war ihm so viel Selbstbeherrschung und so viel Selbstbesinnung auf die Aufgaben seines Amtes und Dienstes zuzumuten, daß seine hier gewürdigten Amtspflichtverletzungen durch seine schwierigen persönlichen Verhältnisse nicht entschuldigt werden können. Zwar mögen einzelne seiner Verfehlungen dadurch in mildem Licht erscheinen, wie auch überhaupt jede einzelne Verfehlung, für sich allein betrachtet, die über den Beschuldigten verhängte Maßnahme nicht hätte rechtfertigen können. Es kommt jedoch hier entscheidend auf die Gesamtwürdigung an. Die hierbei festgestellte Art und Zahl seiner Verfehlungen, die sich über lange Zeit hinweg erstreckten, können durch die erwähnten Milderungsumstände insgesamt nicht entschuldigt werden...

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Beschuldigten und der persönliche Eindruck, den der Senat in der mündlichen Berufungsverhandlung von ihm gewonnen hat, berechtigen leider auch nicht zu der Erwartung, daß sich der Beschuldigte grundlegend ändern würde, wenn er noch einmal in einer anderen Gemeinde wirken könnte, sei es auch nach einer gewissen Wartezeit. Es ist vielmehr mit einer nach menschlichem Ermessen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß es auch in einer anderen Gemeinde über kurz oder lang wieder zu Reibereien, Streitigkeiten und anderen Mißhelligkeiten zwischen dem Beschuldigten und seiner Gemeinde oder einem nicht unbedeutenden Teil der Gemeindeglieder kommen würde, was erneut dem gemeindlichen und kirchlichen Leben schaden würde, oder auch zu solchen Auseinandersetzungen mit ausserkirchlichen Stellen, daß darunter wiederum das Ansehen der Kirche leiden müßte.

Deshalb kann sich der Senat nicht dazu entschließen, das vom Beschuldigten angefochtene Urteil wenigstens durch Milderung der von der Kammer für Amtszucht verhängten Maßnahme zu ändern. Die bloße Versetzung auf eine andere Stelle (§ 78 Abs. 1 e AZG) wäre auf Grund der bisherigen Erfahrungen und nach dem Gesamteindruck der Persönlichkeit des Beschuldigten nicht zu verantworten. Es bleibt daher nur eine Amtsenthebung. Der Senat hat erwogen, ob sie etwa, anstatt mit der Versetzung in den Ruhestand, nur mit der Versetzung in den Wartestand (§ 78 Abs. 1 f AZG) verbunden werden könnte, insbesondere im Hinblick darauf, daß vielleicht wegen der schwer angegriffenen Gesundheit des Beschuldigten ohnehin in naher Zukunft mit seiner Versetzung in den Ruhestand zu rechnen wäre, auch wenn darauf nicht im Amtszuchtverfahren erkannt würde. Gegen eine Versetzung des Beschuldigten in den Wartestand bestehen jedoch im Hinblick auf eine dann immerhin mögliche spätere Wiederverwendung dieselben grundsätzlichen Bedenken, wie gegen eine Versetzung auf eine andere Stelle. Außerdem wäre der Beschuldigte dann von der Kürzung des gesetz-

lichen Wartegeldes (§ 58 PfGB) nach § 86 Abs. 2 AZG betroffen, womit er, wenn überhaupt, so doch kaum wesentlich besser, wenn nicht sogar schlechter gestellt wäre als bei einer Versetzung in den Ruhestand. In diesem Fall erhält er wenigstens die erdienten Versorgungsbezüge (§§ 32 ff. PfG) ungekürzt (§ 86 Abs. 4 AZG) ...

**Nr. 10 Amtszucht, Pfarrrecht, Ordnung des kirchlichen Lebens (Bayern).**

1. Vorübergehender Kirchenaustritt eines Pfarrers.
2. Verstoß gegen die Ordnung des kirchlichen Lebens als Amtspflichtverletzung des Pfarrers.
3. Zur Abgrenzung von Dienstaufsicht und Seelsorge.
4. Angemessenheit der Amtszuchtmaßnahme.

§§ 1, 3 Abs. 2, 78 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965,

§§ 3 Abs. 3, 33, 61, 97 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963,

Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 6. Dezember 1969.

Der Beschuldigte war Gemeindepfarrer und hauptamtlicher Religionslehrer in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Er war während seines Studiums vom katholischen zum evangelischen Glauben übergetreten und hatte evangelische Theologie studiert. Ihm wird vorgeworfen, nach dem Freitod seiner ersten Ehefrau ehewidrige Beziehungen zu einer verheirateten Frau aufgenommen, Schulden gemacht und im Gespräch mit dem Landesbischof die Unwahrheit gesagt zu haben. Aus Verärgerung trat er vor Eröffnung des förmlichen Amtszuchtverfahrens aus der Kirche aus. Mit Urteil vom 14. Januar 1969 erkannte die Kammer für Amtszucht der Evang.-Luth. Kirche in Bayern auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand; zugleich wurden dem Beschuldigten die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen auf die Dauer von fünf Jahren untersagt. Auf die Berufung der einleitenden Stelle bestätigte der Senat für Amtszucht das angefochtene Urteil mit der Maßgabe, daß auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erkannt wurde.

Aus den Gründen:

Pfr. ... ist trotz seines Kirchenaustritts vom 12. 3. 1968 Glied der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Er hat am 12. 3. 1968 mündlich bei dem Standesamt ... seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt ... Diese Erklärung war gemäß Art. 2 III d. staatlichen bayerischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 15.3.1967 — GVBl. 1967 S. 317 gültig. Sie bedurfte nicht etwa der Weiterleitung und des Zugangs bei der kirchlich zuständigen Stelle, um wirksam zu werden, weil nach dem Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern vom 10.11. 1965, § 7, derjenige kein Kirchenglied mehr ist, der von den staatlichen Bestimmungen — eben Art. 2

III KirchStG — Gebrauch macht, auf diese Weise den Austritt erklärt und sich damit von der Kirche losagt. Durch diese gesetzliche Regelung wird eben eine nicht kirchliche Stelle zum zuständigen Erklärungsempfänger der Kirchenaustrittserklärung gemacht.

Pfr. ... ist aber wirksam wieder in die Kirche eingetreten. Gemäß § 8 I K.-Gliedschafts-Ges. kann in die Kirche wieder aufgenommen werden, wer sich von ihr losgesagt hat und diesen Schritt bereut. Diese Reue hat Pfr. ... schon kurz nach dem 12. 3. 1968 gezeigt. Er sprach telefonisch mit OKR Dr. ... und bedauerte die Austrittserklärung sehr, ... Das gleiche tat er gegenüber Dekan ..., der sich dann auch für die Bereinigung der Angelegenheit einsetzte. Einen förmlichen Wiederaufnahmeantrag hat er nicht gestellt. Dies ist aber gemäß § 8 II K.-Gliedschafts-Ges. auch nicht notwendig, da dieser nur in der Regel beim zuständigen Pfarrer zu stellen ist. Eine Wartefrist war hier von Dekan ... nicht für notwendig erachtet worden, von diesem Erfordernis kann gemäß § 8 III 2 auch abgesehen werden. Der Kirchenvorstand ist vor der Wiederaufnahme zu hören. Dies ist nicht geschehen. Dadurch ist der Wiedereintritt aber nicht rechtsunwirksam, denn der Austritt war kirchlichen Stellen mit Ausnahme des Dekans ... noch nicht gemeldet worden, daher auch noch nicht der zuständigen Gemeinde des Beschuldigten, so daß Dekan ... mit Recht davon absah, den Kirchenvorstand zu hören, um den übereilten Schritt Pfr. ... nicht noch erst bekannt werden zu lassen; begründete Bedenken gegen den Wiedereintritt waren vom Kirchenvorstand auch nicht zu erwarten. Daß bei dieser Sachlage der Wiedereintritt nicht nach § 8 IV gemäß Agenda III vollzogen wurde, steht der Rechtswirksamkeit des Wiedereintritts nicht entgegen, da die gottesdienstliche Handlung nicht unerlässlich ist, vielmehr der Wiedereintritt auch auf andere Weise geschehen kann, falls dies die Billigung des obersten Organs der kirchlichen Verwaltung, des Landeskirchenrats, findet. Das ist hier geschehen. Pfr. ... erhielt nicht nur sein Gehalt weiter, sondern ist danach auch noch mit der Vertretung des erkrankten Pfarrers in L. betraut worden.

Der Beschuldigte hat trotz seines Kirchenaustritts vom 12.3.1968 seine Stellung als Pfarrer nicht verloren.

Nach § 97 I a) Pfarrerges. v. 14.6.1963 scheidet der Pfarrer aus dem Dienst aus, wenn er die Evangelisch-Lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder ... verläßt. Mit dem Ausscheiden verliert er nach Abs. II a. a. O. das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie u. a. auch alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften aus dem Dienstverhältnis. Der Senat verkennt nicht, daß Beamtenrecht striktes Recht ist. Daher hat der Bescheid gemäß § 97 III, durch den das Ausscheiden schriftlich mit Gründen festzustellen ist, nur deklaratorische Bedeutung. Dieser Bescheid ist aber auch nach § 97 III Satz 3 dem Betroffenen zuzustellen. Damit wird ihm der Weg der Nachprüfung gemäß § 67 I Pfarrerges. eröffnet. Diese erfolgt durch die Schlichtungsstelle, da ein anderes zuständiges kirchliches Gericht nicht besteht, § 67 II Pfarrerges. In diesem Falle ist weder der

schriftliche Bescheid mit Gründen erteilt und zugestellt noch dem Beschuldigten dadurch der Weg zur Schlichtungsstelle eröffnet worden, vielmehr ist er sofort als Kirchenglied wieder anerkannt und sogar mit der Vertretung des Pfarrers in L. betraut. Aus dieser Sachbehandlung kann der Senat nur die Folgerung ziehen, daß der Beschuldigte, vor Feststellung des Verlustes seiner Pfarrerstellung schon wieder erneut mit der Verwesung eines Amtes betraut, seine Stellung nach dem Pfarrerges. behalten hat.

Damit untersteht der Beschuldigte als Pfarrer dem Amtszuchtgesetz, § 1 a AZG in Verbindung mit § 1 I Ziffer 1 des Kirchenges. über die Anwendung des AZG der VELKD in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8.3.1967 . . .

1. Der Beschuldigte hat sich durch sein Verhalten gegenüber Frau . . . einer Amtspflichtverletzung gemäß § 3 II AZG, § 61 Satz 1 Pfarrerges. schuldig gemacht.

Er ist gemäß § 3 III Pfarrerges. verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel, so verletzt er seine Amtspflicht, § 61 I Pfarrerges. Dabei ist an sein Verhalten der Maßstab anzulegen, der sich aus der gegenwärtigen gemeinsamen Auffassung der in den deutschen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Christen ergibt. Diese hat ihren Niederschlag in der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands gefunden. Danach ist die Ehe eine unantastbare Lebensgemeinschaft.

Der Beschuldigte hat gegen die aus dieser Ordnung für ihn als Christen sich ergebenden Pflichten verstoßen, als er durch sein Verhalten die Ehe . . . in Gefahr brachte und dann zu ihrer Zerrüttung erheblich beitrug. Sein Beharren auf der Hilfe Frau . . . , nachdem er erkannt hatte, daß Herr . . . darunter litt und erhebliche Spannungen in der Ehe auftraten, sein Verhalten in der Nacht vom 1. auf den 2.3.1966, als er nicht auf die Hilfe Frau . . . verzichtete und zur Rettung der Ehe . . . dadurch beitrug, sondern glaubte, Frau . . . gegenüber ihrem Mann in Schutz nehmen zu müssen und sie mit sich in das Pfarrhaus nahm, waren sehr störende Eingriffe in die Ehe . . . Er setzte dies Verhalten fort, als er Frau . . . mit nach München nahm, sie den Umzug durchführen und sein Haus in München einrichten ließ, ihre Besuche dort empfing und sie endlich sogar aufnahm und in enger geistig-seelischer Gemeinschaft monatelang mit ihr zusammenlebte und dabei mindestens auch Zärtlichkeiten austauschte.

Der Beschuldigte hat durch diese Mißachtung der kirchlichen Lebensordnung gleichzeitig schwer gegen die besonderen Pflichten verstoßen, die ihm durch sein Amt aufgegeben waren und die er durch sein Ordinationsgelübde auf sich genommen hat. Dazu gehört nicht nur die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, sondern auch der praktische Vollzug des verkündeten Worts in der eigenen Lebensgestaltung. Damit ist nicht verkannt, daß auch ein Geistlicher nur ein Mensch

ist. Aber es besagt, daß das, was bei jedem Christen Schuld ist, bei einem Pfarrer zugleich eine Verletzung seiner Amtspflicht sein kann. Diese hat er auch damit verletzt, daß er durch seine engen Beziehungen zu Frau . . . den bösen Schein eines Konkubinats erweckte, den er gerade als Pfarrer auf jeden Fall hätte vermeiden müssen, um nicht seine Wortverkündigung unglaubwürdig zu machen. Wenn die Amtspflichtverletzung so schwer ist, daß sie mit der Achtung und dem Vertrauen, die seinem Amt entgegengebracht werden, nicht vereinbar ist, muß auf Maßnahmen nach dem AZG gegen ihn erkannt werden. Das ist hier der Fall.

2. Eine erhebliche Verschuldung kann ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel darstellen. Es kommt dabei aber auf den Grund für die Schulden an und ob der Pfarrer dadurch in der Gemeinde Aufsehen und Ärgernis erregt und seine Verkündigung unglaubwürdig wird. Dem Beschuldigten war nicht zu widerlegen, daß der Hauptgrund für seine Schuld gegenüber den Eheleuten K. der finanzielle Engpaß war, in den er durch den Hauskauf und das nicht zeitgerechte Flüssigmachen von Mitteln aus der nicht unerheblichen Erbschaft seiner ersten Frau geraten war. Er hätte den Eheleuten K. sofort die volle Wahrheit sagen müssen und sie nicht hinhalten dürfen, er hätte richtigerweise auch seine Bücherkäufe verschieben und keine Stereoanlage kaufen sollen, bevor er nicht die Pflegeschulden restlos bezahlt gehabt hätte. Da aber dies Rechtsverhältnis nur zwischen zwei Amtsbrüdern abzuwickeln war, noch kein Aufsehen in der Gemeinde bewirkt hatte und nun auch diese Schuld endgültig bezahlt worden ist, handelt es sich nur um eine Unkorrektheit, nicht aber um einen so schweren Verstoß gegen die Zahlungsmoral, daß der Beschuldigte sich dadurch seines Amtes unwürdig erwiesen hätte . . .
3. Das Gespräch des Landesbischofs mit dem Beschuldigten . . . , bei dem dieser abtritt, fragwürdige oder ehebrecherische Beziehungen zu Frau . . . zu haben, konnte nicht zum Gegenstand des Amtszuchtverfahrens gemacht werden. Dem Beschuldigten war nicht nachzuweisen, daß er erkannt hat, es handele sich insoweit nicht um ein Seelsorgegespräch, sondern um ein Dienstgespräch. Daher muß der Senat bei der rechtlichen Würdigung davon ausgehen, daß der Beschuldigte in einem Seelsorgegespräch die Unwahrheit sagte. Dies brachte ihn um den Segen eines solchen Gesprächs, die befreiende Wirkung für die Zukunft, es kann aber nicht als Amtspflichtverletzung im Amtszuchtverfahren geahndet werden, weil der Bereich der Seelsorge vom dienstrechtlichen streng zu scheiden ist; er unterliegt dem Schweigegebot des § 33 Pfarrerges.

Der Argumentation der Einleitenden Stelle, daß bei vielen Gesprächen zwischen Pfarrern und ihren Dienstvorgesetzten Seelsorge und Dienstrecht vermischt werden und daher sich aus der Situation ergäbe, was dienstrechtlich sei und was nicht, kann der Senat nicht beitreten. Es muß

eine klare Scheidung von Seelsorgegespräch und Dienstgespräch durchgeführt werden, jedenfalls ist nur dann eine Nachprüfung im Amtszuchtverfahren gewährleistet. Dies ist auch keine Überforderung für die Praxis, weil am Ende eines beide Bereiche berührenden Gespräches unter den Gesprächsteilnehmern festgelegt werden kann, welche Gesprächspunkte und -ergebnisse in einem Aktenvermerk für den dienstrechtlichen Bereich verwertet werden dürfen. Es hat ja auch jeder Dienstvorgesetzte die Möglichkeit zu einem dienstrechtlichen Gespräch, er muß dies dem Untergebenen nur vorher eindeutig vorhalten, damit dieser nicht irrtümlich annimmt, es handele sich um eine seelsorgerliche, amtsbrüderliche Aussprache...

Der Senat hat erwogen, ob nicht wegen der Schwere der Amtspflichtverletzung die schwerste Maßnahme zu ergreifen sei: die Entfernung aus dem Dienst, § 78 I h AZG. Dafür sprach, daß der Beschuldigte in einem Lebensbereich, der für die praktische Bewährung christlichen Lebens von großer Bedeutung ist — Ehe und Familie — sehr schwer versagt hat und dies nicht nur für kurze Zeit, sondern über 1 Jahr hinaus, so daß er zwischendurch die Kraft zum Verzicht hätte gewinnen müssen. Es war zu bedenken, ob nicht seine Verkündigung in Predigt, Seelsorge und Unterricht unglaubwürdig sein müsse, wenn er selbst in einer Ehe lebt, die durch seine Schuld an der Scheidung der ersten Ehe der Frau erst ermöglicht worden ist.

Die Entfernung aus dem Dienst ist die schwerste Maßnahme. Sie ist gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte auf Grund seiner Amtspflichtverletzung als untragbar für immer vom Amt ausgeschlossen sein muß. Sobald aber anzunehmen ist, daß er — in Zucht genommen — nach einigen Jahren geläutert und gereift wieder zum Dienst gerufen werden kann, ist von der schwersten Strafe abzusehen. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Maßnahmen des § 78 AZG, die Zuchtmittel, keine Strafen für begangenes Unrecht sind. Der Senat ist auf Grund der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung gekommen, daß beim Beschuldigten ein wirkliches Engagement für Christus und sein Wort vorliegt. Dies ist die Voraussetzung für die Möglichkeit einer wirklichen Besinnung des Beschuldigten. Auch wenn er im Verfahren von seinem Verteidigungsrecht Gebrauch machte, viel Selbstmitleid und Selbstgerechtigkeit, aber wenig Einsicht zeigte in das, was er

zerstörte, so war es um seiner Grundeinstellung willen gerechtfertigt, ihm eine Zeit der Bewährung zu setzen. Der Senat geht davon aus, daß er bei etwas Abstand die richtigen Maßstäbe finden wird, sich nicht über zweitrangige Verfahrensfehler aufhält, sondern das für ihn in erster Linie wichtige eigene Fehlverhalten ernst nimmt und verarbeitet, statt es zu verdrängen. Daher war von der beantragten Entfernung aus dem Dienst abzusehen und der Beschuldigte nur seines Amtes zu entheben und in den Wartestand zu versetzen, damit er nach Ablauf der Bewährungszeit gegebenenfalls wieder in den Dienst genommen werden kann. Bei dieser Situation war die Versetzung in den Ruhestand nicht angebracht.

Bei Bewährung kann der Ablauf der Zeit dann auch die oben aufgeführten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung beseitigen. Wenn der Beschuldigte nicht nur Selbstanalyse betreibt, sondern seinen Weg vor Gott bedenkt und den von ihm gewählten Weg zu Ende geht, dann kann er aus gereifter Einsicht auch über Ehe und Familie aus christlicher Sicht glaubwürdig sprechen. Daß dies der Landeskirchenrat auch beim Beschuldigten für möglich ansieht, ist der Erklärung des Vertreters der Einleitenden Stelle über die eventuelle Stellungnahme des Landeskirchenrats gemäß § 15 II Satz 2 Pfarrerges. zu entnehmen.

Bei der Schwere des Versagens des Beschuldigten mußte eine fühlbare, ihn wirklich zur Besinnung länger mahnende Maßnahme ergriffen werden. Daher war ihm — trotz des mildernden Umstandes, daß er nach dem Tod seiner ersten Frau seelisch einsam und mit seiner großen Familie in großer Not war — die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und Vornahme von Amtshandlungen für die Höchstdauer von 5 Jahren zu untersagen.

Aus dem gleichen Grund ist gemäß § 86 III Satz 2 AZG das Wartegeld auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt worden. Dabei ging der Senat davon aus, daß der Beschuldigte in dieser Bewährungszeit sich nicht nur als Privatgelehrter den Studien widmet, sondern selbst auch verdient und zum Unterhalt seiner Familie beiträgt. Wenn er in die nichtkirchliche Arbeitswelt eintritt, wird das gerade für ihn, der die konventionelle Kirchlichkeit überwinden wollte, eine Zeit der Bewährung sein; denn er ist gerufen, den Mitmenschen als Christ zu begegnen.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 3 Hannover, Richard-Wagner-Str. 26, Postfach 1860, Fernruf 623061/62, Fernschreiber 0922573 Postscheckkonto Hannover 3202 Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Wangenheimstr. 13-15. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer, Druckerei, 3 Hannover, Striehlstraße 9, Fernruf 12347-48.